

BGer 4A_421/2024 vom 21. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_421_2024

FR: TF 4A_421/2024 du 21 novembre 2024

IT: TF 4A_421/2024 del 21 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Befangenheitsrüge (Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG) ist unbegründet:

E. 1.1

Die vom Beschwerdeführer ins Feld geführten wiederholten, schwerwiegenden Verfahrensfehler messen sich an einer Verfahrensordnung, welche die Schiedsparteien nicht vereinbart haben. Dem Beschwerdeführer gerät ausser Blickfeld, dass er sich mit der Anwendung des jüdischen Verfahrensrechts einverstanden erklärt hat. Inwiefern dem vorsitzenden Schiedsrichter diesbezüglich wiederholte, schwerwiegende Verfahrensfehler unterlaufen sein sollen, ist nicht dargetan. Bleibt die Gehörsverletzung, wegen derer das Bundesgericht den ersten Erläuterungsentscheid aufgehoben hat. Eine Gehörsverletzung begründet noch keinen objektiven Anschein der Befangenheit, ansonsten nach einer entsprechenden Rückweisung stets neue Gerichtsmitglieder den Fall aufnehmen müssten. Warum dies im vorliegenden Fall anders sein sollte, ist nicht aufgezeigt.

E. 1.2

Der Vorwurf, der Vorsitzende habe ein "eigenes Interesse am Ausgang des Vollstreckungsverfahrens", erscheint gesucht und entbehrt der Grundlage. Aus dem Umstand, dass er bzw. das Schiedsgericht eine Erläuterung im Sinne der Beschwerdegegner und entgegen der Stellungnahme des Beschwerdeführers vornahm, kann nicht ein "eigenes Interesse" abgeleitet werden. Im angefochtenen Entscheid wird nachvollziehbar ausgeführt, wie jedes Gericht habe das Schiedsgericht ein fachliches Interesse, dass ein durchsetzbares Urteil ergehe, das umgesetzt werden könne. Eine persönliche Implikation des Vorsitzenden in eigenen Interessen ist nicht ersichtlich.

E. 1.3

Der vom Beschwerdeführer zur weiteren Begründung seiner Befangenheitsrüge angeführte Umstand, dass er aus der jüdischen Gemeinschaft Zürich ausgeschlossen wurde, stellt die im jüdischen Recht

allgemein vorgesehene Konsequenz dar, die von sich aus eintritt, sobald eine Partei das Urteil eines Rabbinischen Schiedsgerichts nicht anerkennt und es an staatliche Gerichte weiterzieht, wie dies im angefochtenen Entscheid dargelegt wird. Dieser Umstand bildet somit nicht Ausdruck persönlicher Voreingenommenheit des Vorsitzenden gegen den Beschwerdeführer. Der weitere Vorwurf, der Vorsitzende habe gegenüber Dritten aktiv auf die Ächtung und Stigmatisierung des Beschwerdeführers hingewirkt und diese gefördert, stützt sich auf unzulässige neue Tatsachenbehauptungen (Art. 99 Abs. 1 BGG), die im verbindlich festgestellten Sachverhalt des Schiedsgerichts keine Stütze finden; sie müssen ausser Betracht bleiben (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat keine Umstände dargetan, die den objektiven Anschein der Befangenheit des Vorsitzenden, Rabbi E. _____, zu begründen vermögen. Das Ausstandsbegehren wurde vom Schiedsgericht zu Recht abgewiesen.

E. 2

Im Übrigen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Der Beschwerdeführer ruft zwar formell zulässige Beschwerdegründe nach Art. 190 Abs. 2 lit. c, d und e IPRG an, präsentiert aber zu deren Begründung richtig besehen unzulässige inhaltliche Kritik am angefochtenen Erläuterungsentscheid bzw. - durchgreifend - am ursprünglichen Entscheid, insbesondere soweit er im Vergleich der beiden Dispositive eine Missachtung des Grundsatzes der

res iudicata geltend macht. Darauf kann das Bundesgericht nicht eingehen (vgl. schon BGE 149 III 338 E. 3). Was die gerügten Verfahrensfehler und den Vorwurf, das Schiedsgericht habe die Grenzen der Erläuterung überschritten, anbelangt, verkennt der Beschwerdeführer einmal mehr, dass er die Schiedsklausel freiwillig abgeschlossen und sich der Rabbinischen Schiedsgerichtsbarkeit einschliesslich der jüdischen Verfahrensordnung unterworfen hat. Letztere räumt dem Schiedsgericht eine weitgehende Freiheit ein, deren Wahrnehmung sich der bundesgerichtlichen Überprüfung entzieht. Entsprechendes gilt für die Anwendung des jüdischen Verfahrensrechts schlechthin mit Einschluss der Handhabung der in der Parteidisposition stehenden Regeln betreffend die Erläuterung (BGE 150 III 238 E. 3.1-3.3; vgl. auch BGE 129 III 445 E. 4.2.1).

E. 3

Auf die Beschwerde kann grösstenteils nicht eingetreten werden. Betreffend die Befangenheitsrüge ist sie abzuweisen. Damit wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.